

II-4021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

No.188/1A
Präs.: 04. APR. 1986
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. MOCK, GRAF, Dr. STEIDL
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zinsertragsteuer
aufgehoben wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem der Abschnitt XIV (Zinsertragsteuer)
des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972,
das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955,
das Aufsichtsratsabgabeerhöhungsgesetz, das Gebührengesetz
1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungs-
steuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das
Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz
1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesab-
gabenordnung geändert werden, und mit dem eine Zinser-
tragsteuer eingeführt wird, BGBl. Nr. 587/1983, i.d.F.
des Abschnittes X des Abgabenänderungsgesetzes 1984
vom 12.12.1984, BGBl. Nr. 531/1984, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Abschnitt XIV (Zinsertragsteuer) des Bundesgesetzes
vom 29. November 1983, mit dem das Einkommensteuergesetz
1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz

1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungsteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden, und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird, BGBl. Nr. 587/1983, i.d.F. des Abschnittes X des Abgabenänderungsgesetzes 1984 vom 12.12.1984, BGBl. Nr. 531/1984, wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem vor wenigen Tagen ergangenen Erkenntnis entschieden, daß die auf alle Zinserträge zu zahlende, von den Banken und Sparkassen einbehaltene und an den Fiskus abgeführte Zinsertragsteuer ("Sparbuchsteuer") künftig bei der Voranschreibung der Einkommensteuer angerechnet werden muß.

Die Doppelbesteuerung durch "Sparbuchsteuer" (ZEST) und Einkommensteuer wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig bezeichnet und damit aufgehoben. Ab sofort muß bei den Steuerbescheiden die via Banken und Sparkassen bereits bezahlte ZEST auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde die von der sozialistischen Koalitionsregierung zur Besteuerung der Sparbücher gewählte Steuerkonstruktion als Husch-Pfusch-Gesetz und ungerechtfertigter Steuerzugriff auf das Sparbuch entlarvt.

Darüber hinaus würde die Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Falle einer weiteren Beibehaltung der "Sparbuchsteuer" künftig zu einer extrem unsozialen und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Besteuerung der Sparguthaben führen:

- + Ein Besitzer eines Sparbuches in Höhe von S 1.000.000,- erhält künftig unter Annahme einer 7%igen Verzinsung im Jahr S 70.000,- an Zinsen und braucht in Zukunft die Zinsertragsteuer in Höhe von S 3.500,- nicht mehr bezahlen.
- + Ein kleiner Sparer mit einem Sparguthaben von S 100.000,- und einem Zinsertrag von lediglich S 7.000,- wird weiter-

hin S 350,- bezahlen müssen, weil er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Aus der ursprünglich von den Sozialisten propagierten Besteuerung hoher Sparguthaben ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur mehr eine Besteuerung des "Kleinen Mannes" übrig geblieben. Großanleger zahlen künftig keine "Sparbuchsteuer" mehr.

Aufgrund der unsozialen Wirkungen und der Tatsache, daß die volkswirtschaftlichen und geldpolitischen Reibungsverluste in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen mehr stehen, stellt die ÖVP den Antrag, die Zinsertragsteuer ("Sparbuchsteuer") mit Wirksamkeit 1.1.1986 abzuschaffen.